

Die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie

Anke Krause

14. März 2025

Die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie – Wichtigste Änderungen



01 Erweiterter Anwendungsbereich: Einbeziehung von Software

02 Einführung von Auskunfts- und Herausgabepflichten

03 Vermutungsregelungen führen zu de facto Beweislastumkehr

04 Längere Ausschlussfristen

05 Zusammenspiel mit AI Liability Act und kollektivem Rechtsschutz



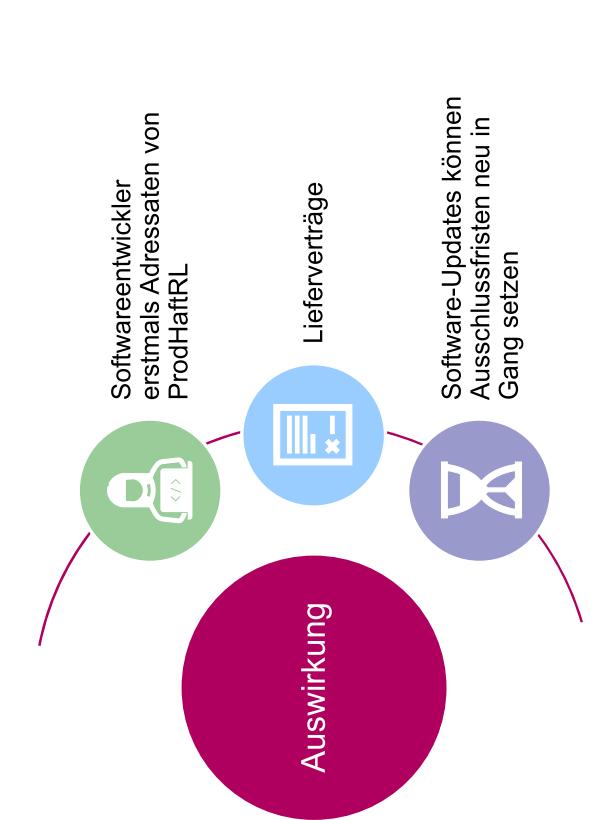
Einbeziehung von Software in den Anwendungsbereich

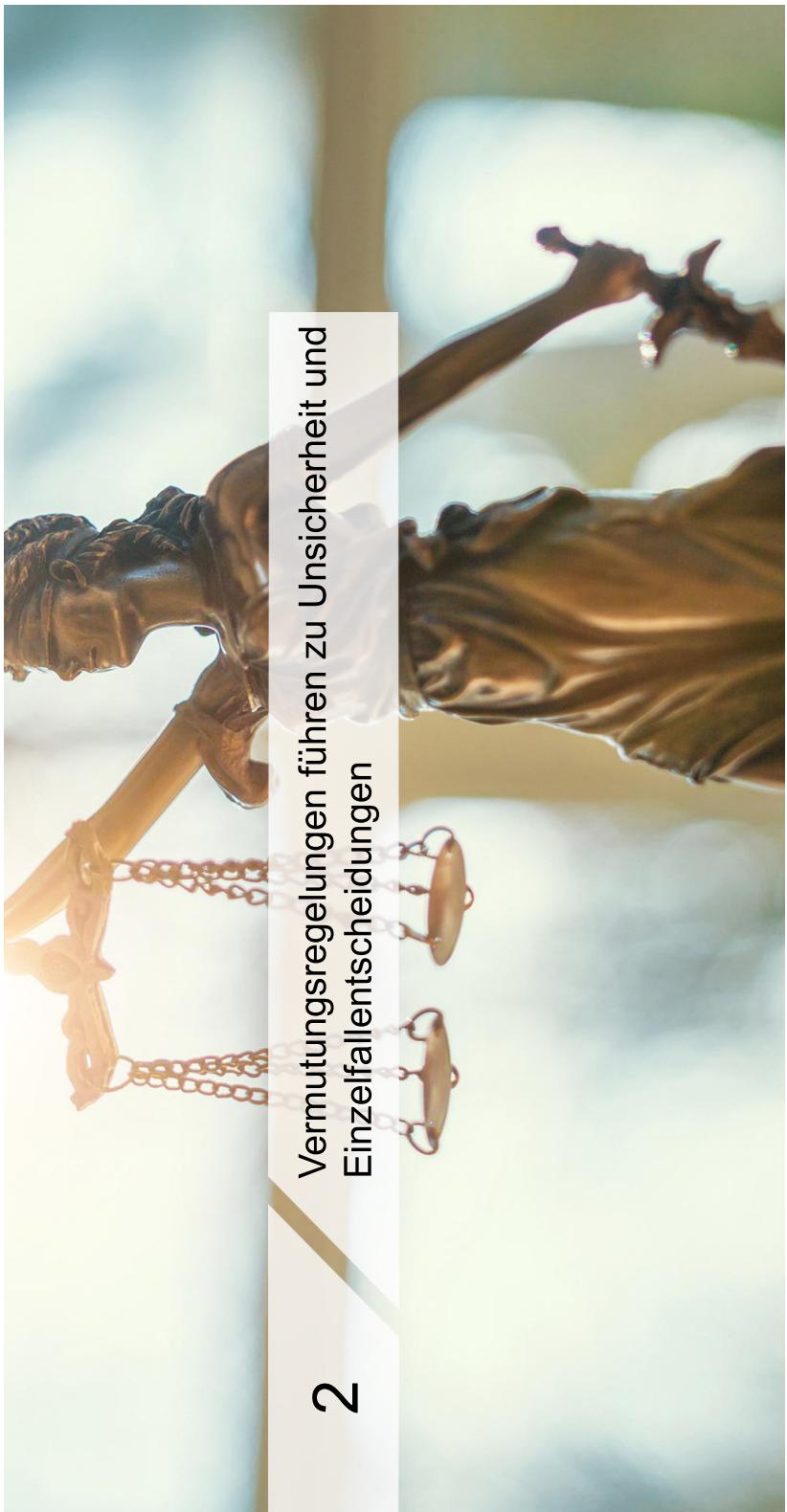
Definition Art. 4 ProdHaftRL

(1) 'Produkt' bezeichnet alle beweglichen Sachen, auch wenn diese in eine andere bewegliche oder unbewegliche Sache integriert oder damit verbunden sind. Dazu zählen auch Elektrizität, digitale Bauunterlagen, Rohstoffe und **Software**;

[...]

(3) 'Verbundener Dienst' bezeichnet einen **digitalen Dienst**, der **so in ein Produkt integriert oder so mit ihm verbunden ist, dass das Produkt ohne ihn eine oder mehrere seiner Funktionen nicht ausführen könnte.**





2

Vermutungsregelungen führen zu Unsicherheit und Einzelfallentscheidungen

Neue Vermutungsregeln führen zu *de facto* Beweislastumkehr

1

Vermutungen für “typische” Schäden



2

Vermutungen in “komplexen” Fällen



3

Unwiderlegliche Vermutung des Fehlers bei unterlassener Vorlage von Unterlagen

Typische Schäden

Art. 10 (3) ProdHaftRL

“Der **ursächliche Zusammenhang** zwischen der Fehlerhaftigkeit des Produkts und dem Schaden **wird vermutet**, wenn festgestellt wurde, dass das Produkt fehlerhaft und der **entstandene Schaden seiner Art nach typischerweise auf den betreffenden Fehler zurückzuführen ist.**”

- 1 Vermutung beschränkt auf Fälle, in denen ein Fehler schon festgestellt wurde – schließt Fehler der Charge oder Serie ein
- 2 “typischerweise zurückzuführen ist” ist insbesondere in medizinischen Sachverhalten problematisch
- 3 Vermutung ist widerlegbar, aber ein non liquet wird wahrscheinlich zur Verurteilung führen

Linklaters | March 2025 | 6

Komplexität

Art. 10 (4) ProdHaftRL

“Ein nationales Gericht geht **von der Fehlerhaftigkeit [...] oder dem ursächlichen Zusammenhang [...]** oder beidem aus, wenn trotz der Offenlegung von Beweismitteln [...] und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Falles

(a) es für den Kläger insbesondere **aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität übermäßig schwierig ist**, die Fehlerhaftigkeit [...] oder den ursächlichen Zusammenhang [...] oder beides zu beweisen, und

(b) der Kläger nachweist, dass es **wahrscheinlich ist, dass das Produkt fehlerhaft ist oder dass ein ursächlicher Zusammenhang [...] besteht**, oder beides.”

- 1 Technische und wissenschaftliche Komplexität liegt in den meisten Fällen mit medizinischem Sachverhalt vor
- 2 “Wahrscheinlichkeit” des Fehlers oder des Kausalzusammenhangs lässt viel Spielraum
- 3 Wird es zukünftig erreichen, dass Kläger einen Schaden nachweisen?

Linklaters | March 2025 | 7

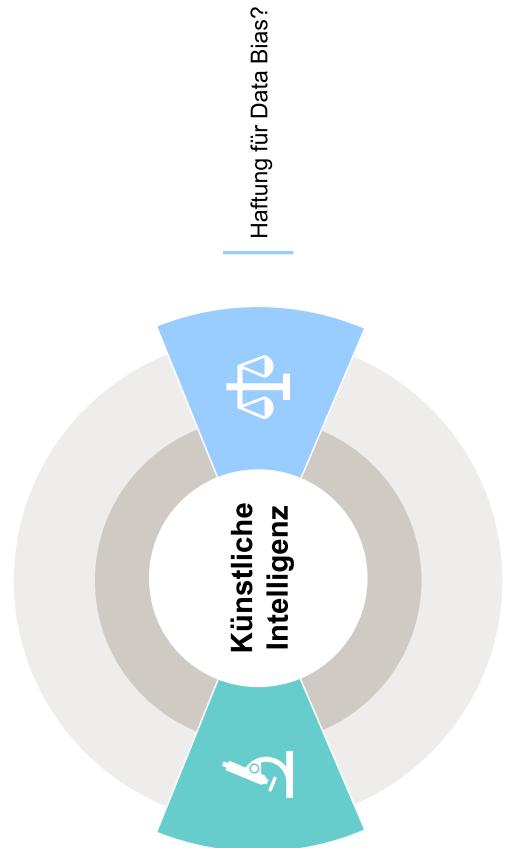


3

(Nicht-)Nutzung von KI als Sorgfaltspflichtverletzung?

Linklaters | March 2025 | 8

Einsatz von KI in der Entwicklung und Pharmakovigilanz



Linklaters | March 2025 | 9



Anke Krause

Counsel, LAI, Frankfurt

Tel: +49 69 71003 519

anke.krause@inklakers.com



Scan the QR code or
click [here](#) to download
our client alert!